

Ergänzende Bedingungen für die COVID-19 Protect plus Versicherung

Optionale Ergänzung zu Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen der Union Reiseversicherung AG

Voraussetzung des Ergänzungsschutzes ist das Bestehen einer Einmal- oder Jahresversicherung* der Union Reiseversicherung AG (URV). Eine bereits existierende Reiseversicherung bei einem Fremdversicherer kann nicht durch die COVID-19 Protect plus Versicherung der URV ergänzt werden.

* Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen der URV über Kreditkarten oder Kontenmodelle zählen als Jahresversicherung der URV, es gelten ergänzend die jeweiligen Versicherungsbedingungen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen.

Wichtiger Hinweis für Inhaber einer Jahresversicherung der Union Reiseversicherung AG:

Die Covid-19 Protect plus Versicherung kann nur für **jeweils eine Reise** abgeschlossen werden. Beabsichtigen Sie mehrere Reisen innerhalb eines Jahres zu unternehmen, die alle von der Covid-19 Protect plus Versicherung umfasst sein sollen, müssen Sie für jede einzelne Reise den Ergänzungs-Schutz abschließen. Beachten Sie hierzu bitte auch die Abschlussfristen!

COVID-19 Protect plus Versicherung

Gültig ab 01.02.2023

Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen Ihrer bei der URV bestehenden Hauptversicherung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen für Ihre COVID-19 Protect plus Versicherung abweichende oder ergänzende Regelungen ergeben.

Allgemeine Versicherungsinformationen (§ 1 VVG-InfoV)

Informationen zum Versicherungsunternehmen

Ihr Vertragspartner ist die:
 Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft
 Maximilianstraße 53, 80530 München
 Telefon: (0 89) 21 60-67 45 Telefax: (0 89) 21 60-67 46
 Internet: www.urv.de E-Mail: reiseservice@urv.de
 Vorstand: Isabella Martorell NaBl (Vorsitzende),
 Martin Fleischer, Katharina Jessel
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Stephan Spieleder
 Registergericht München, HRB 137 918
 USt.-IdNr.: DE259197822
 Gläubiger-ID.: DE07URV00000156983

Worin besteht unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Union Reiseversicherung AG ist der Betrieb von Reiseversicherungen auf der Basis privatrechtlicher und schuldrechtlicher Verträge.

Informationen zur angebotenen Versicherungsleistung

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung für die aufgeführten versicherten Personen und Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden und einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung.

Nähere Angaben über Art und Umfang der Leistungen finden Sie in den Versicherungsbedingungen zu Ihrer Hauptversicherung (Einmal- oder Jahresversicherung). Für Ihren Vertrag zu diesem Ergänzungs-Schutz gelten die Versicherungsbedingungen der COVID-19 Protect plus Versicherung.

Wann können Sie mit einer Erstattung rechnen?

Haben wir unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von 2 Wochen.

Informationen zum Versicherungsvertrag

Hinweis:

Es gelten die Versicherungsbedingungen des Hauptversicherungsvertrags, soweit nichts Abweichendes in den Versicherungsbedingungen dieser COVID-19 Protect plus Versicherung geregelt ist.

Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. Als Ergänzung der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung Ihres Hauptversicherungsvertrags (Einmal- oder Jahresversicherung) beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss der COVID-19 Protect plus Versicherung. Als Ergänzung zu den übrigen Sparten Ihres Hauptversicherungsvertrags

beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn der COVID-19 Protect plus Versicherung, frühestens jedoch mit dem Antritt der Reise.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrags widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Alles Weitere entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Union Reiseversicherung AG

Vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
 Isabella Martorell NaBl (Vorstandsvorsitzende), Martin Fleischer und Katharina Jessel
 Maximilianstr. 53, 80530 München, Postanschrift 66087 Saarbrücken
 E-Mail: reiseservice@urv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; wir verzichten allerdings auf diesen Betrag, sodass ein Betrag von 0 Euro anfällt. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrundelegt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Welche Vertragssprache gilt?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht. Maßgebend für die Versicherungsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags ist die deutsche Sprache.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes.

Was gilt für Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Dies gilt sowohl für Sie als auch für uns. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

2. Versicherungsvermittler sind nicht bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Informationen zum Rechtsweg/Beschwerdemöglichkeiten Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft (URV)

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns. Bei Streitigkeiten aus einem Versicherungsvertrag mit der URV haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de, poststelle@bafin.de zu richten. Am Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmanns e.V. nimmt die URV nicht teil.

Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Informationen zum Datenschutz

Wir verarbeiten Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abzuschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Unsere Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie unter www.urv.de/datenschutz-downloads.

Allgemeine Bestimmungen (gültig für die unter A und B genannten Besonderen Bestimmungen)

§ 1 Wer ist versichert?

Als versicherte Person besteht für Sie Versicherungsschutz, wenn Sie im Versicherungsnachweis namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören.

§ 2 Wer kann Versicherungsnehmer sein?

1. Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von höchstens 4 Monaten gilt: Versicherungsnehmer kann jeder sein, der seine vertragliche Erklärung zum Abschluss des Versicherungsvertrags in der Bundesrepublik Deutschland vornimmt.
3. Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Liegen diese nicht vor, kommt ein Versicherungsschutz trotz Zahlung des Beitrags nicht zustande.

§ 3 Für welche Reisen besteht Versicherungsschutz?

1. Es handelt sich um eine Versicherung für eine private Reise.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:
 - 2.1. Die Reise ist über eine Einmal- oder Jahresversicherung der URV (Hauptversicherung) abgesichert und
 - 2.2. die bestehende Hauptversicherung enthält eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.
 - 2.3. Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen der URV über Kreditkarten oder Kontenmodelle zählen als Jahresversicherung der URV, es gelten ergänzend die jeweiligen Versicherungsbedingungen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen.

§ 4 Bis wann müssen Sie den Ergänzungstarif COVID-19 Protect plus abgeschlossen haben?

1. Der Ergänzungstarif kann nur vor Antritt der Reise und bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor dem planmäßigen Reise-Antritt abgeschlossen werden. Haben Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn gebucht? Dann ist der Neuabschluss des Ergänzungstarifs COVID-19 nur am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten 7 Tage möglich.
2. Bei einer bereits vor Reisebuchung abgeschlossenen Jahresversicherung der URV können Sie den Ergänzungstarif bis spätestens 30 Tage vor Reise-Antritt hinzubuchen. Haben Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn gebucht? Dann ist der Abschluss des Ergänzungstarifs nur am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten 7 Tage möglich.

§ 5 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz für die Ergänzungs-Versicherung COVID-19 Protect plus?

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich erst dann, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig bezahlt haben.

1. Als Ergänzung der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung Ihres Hauptversicherungsvertrags beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss der COVID-19 Protect plus Versicherung, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise. Der Versicherungsschutz endet mit dem Reiseantritt, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende.
2. Der Versicherungsschutz in den übrigen Versicherungssparten beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch mit dem Antritt der jeweiligen Reise. Wenn Sie die Reise beenden, endet auch Ihr Versicherungsschutz in der COVID-19 Protect plus Versicherung. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende.
3. Kann die Reise nicht wie geplant beendet werden? Weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? Dann verlängert sich der vereinbarte Versicherungsschutz über das planmäßige Reiseende hinaus.
4. Der Versicherungsschutz der COVID-19 Protect plus Versicherung endet automatisch, wenn der mit der URV geschlossene Hauptversicherungsvertrag endet.

§ 6 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Bei Lastschriftzahlung gilt: Der einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrags fällig.
2. Bei Kreditkartenzahlung gilt: Der einmalige Beitrag wird sofort nach Beginn des Versicherungsvertrags fällig.
3. Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leistet die URV nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
4. Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt: Die Zahlung des Beitrags ist rechtzeitig, wenn dieser zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie oder der abweichende Beitragszahler einer berechtigten Einziehung widersprechen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abgebucht werden, erhalten Sie von uns ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Abbuchung zu ermöglichen. Kann die Abbuchung innerhalb dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

§ 7 Was ist bei einer nachträglichen Änderung des Reisezeitraums (ohne Änderung des Reisepreises) zu beachten?

Ändert sich nach Abschluss der Ergänzungsversicherung der Reisezeitraum, ohne dass sich gleichzeitig auch der Reisepreis verändert, ist keine Mitteilung an die URV erforderlich. Bitte weisen Sie dann im Schadenfall auf die Änderung hin und fügen den Schadenunterlagen die entsprechende Buchungsbestätigung der Reise bei.

§ 8 Was haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?

Es gelten die Obliegenheiten, die in den Versicherungsbedingungen Ihrer bei der URV bestehenden Hauptversicherung geregelt sind.

§ 9 Was ist nicht versichert?

1. Es gelten die Ausschlüsse der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen Ihrer bei der URV bestehenden Hauptversicherung. Ausgenommen hiervon sind folgende Leistungsausschlüsse:
 - 1.1. Eingriffe von hoher Hand bezogen auf eine persönliche und individuell angeordnete Quarantänemaßnahme (Allgemeine Bestimmungen).
 - 1.2. Erkrankungen oder Tod durch Pandemie bezogen auf COVID-19 (Besondere Bestimmungen – Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und/oder Reise-Abbruch-Schutz)

§ 10 Besteht ein Selbstbehalt?

In der COVID-19 Protect plus Versicherung fällt kein Selbstbehalt an.

§ 11 Was gilt bei Vorliegen von Subsidiarität?

1. **Subsidiarität**
 - 1.1. Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer oder übernimmt ein anderer Träger (z. B. Reiseveranstalter, Fluggesellschaft, Hotel, Behörde) die Kosten? Dann geht der anderweitige Vertrag bzw. der andere Kostenträger diesem Vertrag vor.
 - 1.2. Bietet ein touristischer Leistungserbringer statt einer Kostenerstattung einen entsprechenden (Wert-)Gutschein an und akzeptieren Sie diesen, wird dessen Wert auf die Erstattung des Versicherers angerechnet.

Besondere Bestimmungen

A. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht antreten können?

1. Wenn Sie Ihre gebuchte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht antreten bzw. das gebuchte Objekt nicht nutzen können, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten.
2. Anstatt die Reise zu stornieren, können Sie diese auch umbuchen. In diesem Fall erstatten wir Ihnen die anfallenden Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

§ 2 Was ist bei einem verspäteten Reise-Antritt versichert?

1. Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses verspätet antreten, erstatten wir Ihnen
 - die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten versicherten Hinreise.
 - und den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort.
2. Insgesamt erstatten wir die Kosten gemäß Ziffer 1 bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

§ 3 Welche Ereignisse sind versichert?

1. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn Sie oder eine Risikoperson nach Abschluss des Versicherungsvertrages an COVID-19 erkranken und hierdurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht möglich oder zumutbar ist.
2. Ein versichertes Ereignis liegt weiterhin vor, wenn bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson nach Abschluss des Versicherungsvertrages der begründete Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 vorliegt und aus diesem Grund eine individuelle und persönliche Quarantäne durch eine Behörde angeordnet wird.

§ 4 Wie ist ein versichertes Ereignis nachzuweisen?

1. Eine Erkrankung an COVID-19 ist durch Belege nachzuweisen, aus denen das Erkrankungsdatum und die Diagnose hervorgehen. Hierzu zählen z. B. ärztliche Atteste, Laborbefunde (auch Antigen-Tests eines offiziellen Testzentrums) oder behördliche Bestätigungen der Erkrankung.
2. Eine individuell und persönlich angeordnete Quarantäne ist durch behördlichen Beleg über die Dauer und den Grund der Quarantäne nachzuweisen.

§ 5 Wer sind Ihre Risikopersonen?

Hinsichtlich der versicherten Risikopersonen gelten die Regelungen Ihrer bei der URV bestehenden Hauptversicherung (Einmal- oder Jahresversicherung).

§ 6 Was ist nicht versichert?

1. Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von geographischen (z. B. Stadtteile, Stadt, Landkreis) oder lokalen (z. B. Wohngebäudekomplex) Gebieten sowie ganzer Verkehrsmittel (z. B. alle Teilnehmer einer Kreuzfahrt oder einer Busreise müssen sich in Quarantäne begeben) und Institutionen (z. B. komplette Schulen, Klassenverbände oder Behörden),
2. Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von Reiserückkehrern oder Einreisenden (z. B. Rückreise aus einem Land, bei Einreise in ein Land, in dem unmittelbar nach Einreise aufgrund von Einreisebestimmungen eine behördliche Quarantäneanordnung erfolgt).

B. Reise-Abbruch-Schutz

§ 1 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses abbrechen müssen oder nicht planmäßig beenden können?

1. Wir erstatten Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise, wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen oder nicht planmäßig beenden können.
 - 1.1. Versichert sind die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
 - 1.2. Um die unter Ziffer 1 genannten Leistungen zu erhalten, müssen alle nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Es liegt ein versichertes Ereignis vor, von dem Sie selbst oder eine Risikoperson betroffen sind.
 - Bei Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
 - Sie beenden die Reise, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - Aufgrund des Ereignisses ist es Ihnen nicht zumutbar, die Reise planmäßig zu beenden.
2. Wir erstatten Ihnen den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort ab dem Zeitpunkt der Rückreise, wenn Sie Ihre Reise vorzeitig abbrechen müssen.
 - 2.1. Voraussetzungen für einen Anspruch auf die unter Ziffer 2 genannte Leistung sind:
 - Es liegt ein versichertes Ereignis vor, von dem Sie selbst oder eine Risikoperson betroffen sind.
 - Bei Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
 - Sie haben die Reise abgebrochen bzw. unplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - Aufgrund des Ereignisses ist es Ihnen nicht zumutbar, die Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

§ 2 Was ist versichert, wenn Sie sich während Ihrer Reise in Quarantäne begeben müssen?

1. Entstehen Ihnen wegen eines versicherten Ereignisses zusätzliche Quarantänekosten (Kosten für Unterbringung und Verpflegung)? Dann übernehmen wir die Kosten bis insgesamt maximal 3.000 Euro und längstens 14 Tage.
2. Versichert sind die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterbringung und Verpflegung.
3. Sie sind verpflichtet, alternative und kostenlose Unterbringungsangebote anzunehmen, wenn diese mindestens der gebuchten Kategorie entsprechen. Lehnen Sie ein solches Angebot ab, besteht kein Versicherungsschutz.
4. Können Sie wegen eines versicherten Ereignisses Ihre gebuchte und versicherte Rückreise nicht wie geplant antreten und müssen deshalb länger vor Ort bleiben? Dann ist nur eine Verlängerung für den Zeitraum, in dem eine Rückreise wegen des versicherten Ereignisses nicht möglich ist, versichert.

§ 3 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?

Müssen Sie die Reise unterbrechen? Weil Sie oder eine mitreisende Risikoperson von einem versicherten Ereignis nach § 4 betroffen sind? Dann erstatten wir Ihnen die Nachreisekosten bis zum nächsten planmäßigen Zwischenziel, um wieder Anschluss an die Reisegruppe zu erhalten. Sie erhalten die Nachreisekosten maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.

§ 4 Welche Ereignisse sind versichert?

1. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn Sie oder eine Risikoperson nach Reiseantritt an COVID-19 erkranken und hierdurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht möglich ist.
2. Ein versichertes Ereignis liegt weiterhin vor, wenn bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson nach Reiseantritt der begründete Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 vorliegt und aus diesem Grund eine individuelle und persönliche Quarantäne durch eine Behörde angeordnet wird.
Nicht als Quarantäne zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.

§ 5 Wie ist ein versichertes Ereignis nachzuweisen?

1. Eine Erkrankung an COVID-19 ist durch Belege nachzuweisen, aus denen das Erkrankungsdatum und die Diagnose hervorgehen. Hierzu zählen z. B. ärztliche Atteste, Laborbefunde (auch Antigen-Tests eines offiziellen Testzentrums) oder behördliche Bestätigungen der Erkrankung.
2. Eine individuell und persönlich angeordnete Quarantäne ist durch behördlichen Beleg über die Dauer und den Grund der Quarantäne nachzuweisen.

§ 6 Wer sind Ihre Risikopersonen?

Hinsichtlich der versicherten Risikopersonen gelten die Regelungen Ihrer bei der URV bestehenden Hauptversicherung (Einmal- oder Jahresversicherung).

§ 7 Was ist nicht versichert?

1. Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von geographischen (z. B. Stadtteile, Stadt, Landkreis) oder lokalen (z. B. Wohngebäudekomplex) Gebieten sowie ganzer Verkehrsmittel (z. B. alle Teilnehmer einer Kreuzfahrt oder einer Busreise müssen sich in Quarantäne begeben) und Institutionen (z. B. komplette Schulen, Klassenverbände oder Behörden).
2. Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von Reiserückkehrern oder Einreisenden (z. B. Rückreise aus einem Land, bei dem sich der Reiserückkehrer nach den Regeln des Auswärtigen Amtes generell in Quarantäne begeben muss; Einreise in ein Land, in dem unmittelbar nach Einreise aufgrund von Einreisebestimmungen eine behördliche Quarantäneanordnung erfolgt).